

## Arbeitsleben der Zukunft: länger, digitaler, internationaler

Wie wird das Arbeitsleben in zehn Jahren aussehen? Wie in 20 Jahren? Wer als Arbeitnehmer nicht gerade kurz vor der Rente steht, mag sich diese Frage schon das ein oder andere Mal gestellt haben. Denn unsere Arbeitswelt verändert sich und sie tut es mit zunehmendem Tempo. Die wichtigsten Treiber dieser Entwicklung waren und sind – neben dem grundsätzlichen technologischen Fortschritt – die Globalisierung und die Digitalisierung. Dass die Digitalisierung auch die künftige Entwicklung unserer Arbeitswelt maßgeblich beeinflussen wird, konnten sich die Besucher der Hannover- Messe in der vergangenen Woche vor Augen führen: Industrie 4.0 ist als Zauberwort in aller Munde. Erfüllt sich diese Vision, wird die industrielle Produktion der Zukunft geprägt sein von intelligenten Maschinen und Gegenständen, die sich miteinander vernetzen und so das „Internet der Dinge“ bilden. Fertigungsprozesse sollen sich selbst organisieren, Fabriken „intelligent“ werden.

Und obwohl beispielsweise die durchgehende sensorische Überwachung der Produktion in der chemischen Industrie längst keine Neuheit mehr ist, wird die zunehmende Vernetzung von Anlagen und Produktionsmodulen auch für unsere Branche weitere Prozessoptimierungen mit sich bringen. So könnten Stillstandszeiten weiter reduziert und damit Betriebskosten von Anlagen reduziert werden. Die Selbstorganisation der Produktion wird dabei teilweise die Komplexität der Abläufe reduzieren, zugleich aber neue, noch komplexere Prozesse entstehen lassen, die es zu verstehen, zu überwachen und zu steuern gilt.

Dieser Veränderung der Arbeitsprozesse steht auf der anderen Seite eine Veränderung der Belegschaften gegenüber. Die demografische Entwicklung in unserer Gesellschaft wird dazu führen, dass wir länger im Berufsleben bleiben und – als Folge der dringend gebotenen Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland – noch häufiger mit Kollegen zusammenarbeiten werden, die aus anderen Ländern und anderen Teilen der Welt stammen. Hinzu kommt, dass auch die standortübergreifende Vernetzung im Zuge der wirtschaftlichen Globalisierung weiter voranschreiten wird.

Um in der Arbeitswelt der Zukunft erfolgreich zu sein, wird es deshalb gerade für Führungskräfte auf zwei wesentliche Kompetenzen ankommen: die Pflege und den Ausbau der eigenen interkulturellen Kompetenz sowie den Erhalt der eigenen Arbeitsfähigkeit, die ihrerseits die intellektuelle und physische Belastbarkeit auch in späteren Phasen des Arbeitslebens sicherstellt. Im Interesse seiner Mitglieder widmet sich der VAA diesen Themen deshalb mit besonderer Aufmerksamkeit. Nach dem erfolgreichen [VAA-Symposium „Arbeitsfähigkeit erhalten“](#) im vergangenen Februar werden wir uns Anfang Mai am Vorabend unserer diesjährigen Delegiertentagung mit dem Thema „Unconscious Bias“ (Unbewusste Vorannahmen) befassen und damit einen Beitrag zu einem erfolgreichen Diversity Management in unserer Branche leisten.



**Gerhard Kronisch,**  
Hauptgeschäftsführer des VAA

## VAA- Gutachten: Tarifeinheit verstößt gegen internationales Recht

**Im März hat sich der Bundestag erstmals mit dem vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetz zur Wiederherstellung der Tarifeinheit beschäftigt. Aus Sicht des VAA vergrößert das geplante Tarifeinheitsgesetz die Rechtsunsicherheit in Deutschland erheblich. Außerdem verstößt der Gesetzgeber gegen internationales und europäisches Recht.**

In einem vom VAA in Auftrag gegebenen Gutachten bestätigt die Direktorin am Institut für Arbeitsrecht und Arbeitsbeziehungen in der EU (IAAEU) der Universität Trier Monika Schlachter diesen Verstoß. Neben ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit als Professorin für Zivilrecht, Arbeitsrecht und Internationales Recht ist Schlachter amtierende Vizepräsidentin des Europäischen Ausschusses für Soziale Rechte, der die Einhaltung der in der Europäischen Sozialcharta festgelegten Rechte durch die Mitgliedstaaten kontrolliert.

### Verstoß gegen ILO- Übereinkommen

Dem IAAEU- Gutachten zufolge stellt eine gesetzlich erzwungene Tarifeinheit durch Vorgabe eines „betriebsbezogenen Mehrheitsprinzips“ einen schwerwiegenden Eingriff in das Betätigungsrecht spezialisierter Vereinigungen dar. Dieses Betätigungsrecht von speziellen Verbänden wird jedoch im Arbeitsvölkerrecht sowohl von den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Nr. 87 und 98 als auch von Artikel 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützt. Deutschland hat diese internationalen Regelungen anerkannt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung geht über die Grenzen hinaus, die ihm die EMRK und die ILO-Konventionen setzen. VAA- Hauptgeschäftsführer Gerhard Kronisch erläutert: „Die Regelungen garantieren den tarifpolitischen Handlungsspielraum für Berufsgewerkschaften und die Freiheit für Arbeitnehmer, sich in Gewerkschaften zu organisieren oder ihnen beizutreten.“ Das von Monika Schlachter verfasste Gutachten stelle ausdrücklich fest, dass der Schutz der Vereinigungsfreiheit das Recht der Verbände einschließt, sich zum Schutz der Interessen ihrer Mitglieder zu betätigen. „Und dazu gehört insbesondere das Recht, Tarifverträge mit Wirkung für ihre Mitglieder abzuschließen.“

Der Staat hat das Recht auf Vereinigungsfreiheit nach internationalen Normen zu schützen und zu fördern. „Keinesfalls darf die Entscheidung der Arbeitnehmer durch Anreizbestimmungen gelenkt werden“, betont Kronisch. Bereits mehrfach hat der Verband seine Ablehnung der gesetzlichen Tarifeinheit begründet. „Der Gesetzgeber täte gut daran, sein Vorhaben noch einmal gründlich zu überdenken“, resümiert der VAA- Hauptgeschäftsführer. Unter [www.vaa.de/verband/interessenvertretung/tarifpolitik](http://www.vaa.de/verband/interessenvertretung/tarifpolitik) ist das Gutachten zum freien Download erhältlich.

## BAG: Keine Urlaubsgewährung bei Arbeitsunfähigkeit

**Arbeitsunfähige Arbeitnehmer haben keinen Anspruch auf die Gewährung von Urlaub. Das hat das Bundesarbeitsgericht klargestellt und damit seine bisherige Rechtsprechung bestätigt.**

Ein Arbeitnehmer war seit Ende 2008 arbeitsunfähig erkrankt gewesen und hatte Ende 2009 von seinem Arbeitgeber die Gewährung des tariflichen Erholungsurlaubes von 30 Tagen für das Jahr 2009 verlangt. Der Arbeitgeber lehnte dies mit der Begründung ab, dass der Urlaubsanspruch wegen der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers nicht erfüllt werden könne. Der Arbeitnehmer klagte dagegen erfolglos vor dem Arbeitsgericht und dem Landesarbeitsgericht.

Nun hat auch das Bundesarbeitsgericht (BAG) dem Arbeitgeber recht gegeben (Urteil vom 13. März 2014, Aktenzeichen: [9 AZR 669/12](#)). Das BAG stellte fest, dass der im Jahr 2009 entstandene Urlaub spätestens am 31. März 2011 verfallen war. Zwar erlischt der gesetzliche Urlaub nicht, wenn der Arbeitnehmer bis zum Ende des Urlaubsjahres oder des Übertragungszeitraumes arbeitsunfähig ist. Nach der neueren Rechtsprechung des BAG besteht dieser Urlaub jedoch nicht unbeschränkt fort, sondern erlischt 15 Monate nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres endgültig.

Auch einen Anspruch auf Gewährung von 30 Tagen Urlaub unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes lehnten die BAG-Richter ab. Sie verwiesen darauf, dass die Erfüllbarkeit des gesetzlichen Urlaubsanspruches nach ständiger Rechtsprechung des BAG von der Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers abhängt. Der Arbeitgeber habe dem Arbeitnehmer wegen dessen Arbeitsunfähigkeit also keinen Urlaub gewähren können und sei somit auch nicht schadensersatzpflichtig.

---

### VAA- Praxistipp

---

Das BAG hat mit seiner Entscheidung klargestellt, dass Arbeitnehmern während einer Arbeitsunfähigkeit kein Urlaub gewährt werden muss und ihnen somit auch keine Urlaubsabgeltung oder Schadensersatz für nicht gewährten Urlaub zusteht.

## Steuererklärung 2014: Neue Regelungen für doppelte Haushaltsführung

In der Rubrik **Steuer- Spar- Tipp** des VAA Newsletters geben die Experten des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

Wer in der jetzt anstehenden Steuererklärung 2014 Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung geltend macht, muss neue gesetzliche Regelungen beachten.

Dazu gehören vor allem:

- **Eigener Hausstand:** Voraussetzung für die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung ist, dass der Steuerpflichtige an seinem Lebensmittelpunkt (Hauptwohnung) einen eigenen Hausstand unterhält. Dieser erfordert ab 2014 neben dem Innehaben einer Wohnung auch eine angemessene finanzielle Beteiligung an den Kosten der Haushaltsführung. Während das Finanzamt bei Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnern auch ohne entsprechenden Nachweis eine finanzielle Beteiligung unterstellen kann, müssen Alleinstehende dies nachweisen können.
- **Höchstbetrag:** Die Aufwendungen für die Nutzung der Zweitwohnung am Beschäftigungsort im Inland sind ab 2014 bis zu höchstens 1.000 Euro monatlich absetzbar. Welche Aufwendungen im Einzelnen unter diesen neuen Höchstbetrag fallen, wird sicherlich bald die Finanzgerichte beschäftigen.
- **Verpflegungsmehraufwand:** Die neuen Regeln ab 2014 zu den Verpflegungspauschalen sowie zur Drei- Monats- Frist und zur Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber bei Auswärtstätigkeit gelten auch im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

Zur Erinnerung: Für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Dienstreise oder Auswärtstätigkeit gibt es ab 2014 nur noch Pauschalen von 12 Euro und 24 Euro, die von der Abwesenheitsdauer abhängen:

- Abwesenheit > 8 Stunden: 12 Euro
- ganztägige Abwesenheit: 24 Euro

Bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten wird für den An- und Abreisetag unabhängig von einer Mindestabwesenheitszeit jeweils ein Pauschbetrag von 12 Euro gewährt.

Ein doppelter Haushalt ist übrigens auch dann beruflich veranlasst, wenn der Steuerpflichtige seine Hauptwohnung (den Lebensmittelpunkt) vom Beschäftigungsort wegverlegt und die alte oder eine neue Wohnung am Beschäftigungsort als Zweitwohnung nutzt. Die Finanzämter erkannten bisher in diesen Wegverlegungsfällen keine Verpflegungspauschalen an, da sie den vorausgegangenen Aufenthalt am Beschäftigungsort auf die Drei- Monats- Frist anrechnen. Zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof (BFH) zugunsten der Steuerzahler entschieden hat (BFH- Urteil vom 8. Oktober 2014, Aktenzeichen: VI R 7/13).

**Steuertipps**<sup>®</sup>  
[www.steuertipps.de](http://www.steuertipps.de)



**Dr. Torsten Hahn** ist Chefredakteur des Informationsdienstes SteuerSparTipps des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag.

## Kurzmeldungen

### Befindlichkeitsumfrage 2015

Die [VAA- Befindlichkeitsumfrage 2015](#) ist am 13. April angelaufen. VAA- Mitglieder in 23 Unternehmen der chemischen Industrie haben **bis zum 8. Mai** Gelegenheit, ihre Befindlichkeit am Arbeitsplatz zu bewerten. Zur Stärkung der Repräsentativität bittet der VAA alle angeschriebenen Mitglieder um ihre Teilnahme.

### Seminar des Führungskräfte Instituts FKI

#### [Einführung in Jahresabschluss und Unternehmenskennzahlen](#)

Die Veranstaltung richtet sich an Führungskräfte, die in ihrer Funktion ein Grundverständnis für den Jahresabschluss, seine Aussagen und seine Analyse benötigen, dieses jedoch aufgrund eines fehlenden kaufmännischen Ausbildungshintergrunds nicht haben. Den Teilnehmern werden Grundlagen für das Lesen und Verstehen des Jahresabschlusses vermittelt. Dabei werden einzelne Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung inhaltlich erläutert, sowie deren Analyse anhand typischer Kennzahlen (z.B. EK- Quote, Anlagendeckung, Umsatzrentabilität, Cashflow) veranschaulicht. Das Seminar findet **am 28. April März in Köln** statt.

[www.fki-online.de](http://www.fki-online.de)

*Die fundierten Weiterbildungsveranstaltungen des Führungskräfte Instituts FKI sind auf die Interessen der VAA- Mitglieder zugeschnitten. Sie erhalten – ebenso wie Mitglieder anderer Mitgliedsverbände des Deutschen Führungskräfteverbandes ULA – exklusive Sonderkonditionen.*

## Termine

### Weitere Informationen zu den Terminen auf der Mitgliederplattform [MeinVAA](#).

20.04.15, 14:15 Uhr – 17:15 Uhr:

#### **Sitzung Kommission Einkommen**

Veranstalter: VAA

Ort: VAA- Geschäftsstelle, Mohrenstr. 11– 17, 50670 Köln

08.05.15, 18:00 Uhr – 09.05.15, 13:00 Uhr:

#### **Delegiertentagung**

Veranstalter: VAA

Ort: Maritim Hotel Düsseldorf, Maritim- Platz 1, 40474 Düsseldorf

12.05.15, 10:00 Uhr – 18:00 Uhr:

#### **[Seminar "Aufgaben von Sprecherausschüssen"](#)**

Veranstalter: FKI – Führungskräfte Institut GmbH

Ort: VAA- Geschäftsstelle, Mohrenstr. 11– 17, 50670 Köln

28.05.15, 09:30 Uhr – 17:30 Uhr:

#### **[Seminar "Innovationen erfolgreich managen"](#)**

Veranstalter:FKI – Führungskräfte Institut GmbH

Ort: VAA- Geschäftsstelle, Mohrenstr. 11– 17, 50670 Köln

## Links

### *CHEManager*

#### **CHEManager E- Mail- Newsletter**

Der 14- tägliche E- Mail- Newsletter des CHEManager liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.